

2236/AB XXI.GP
Eingelangt am: 28.05.2001
BM für Wirtschaft und Arbeit

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2211/J betreffend „Entschlackung“ des WGG; Rückzahlung von Finanzierungsbeiträgen nach WGG, welche die Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde am 27. März 2001 an mich richteten, stelle ich zu den gestellten Fragen einleitend fest, dass ich auch weiterhin an dem Grundsatz festhalte, dass in bestehende Verträge der Wohnungsnutzer nicht einzugreifen ist.

Antwort zu den Punkten 1 und 5 der Anfrage:

Das WGG enthält zwei Regelungsbereiche: Einerseits handelt es sich um Wohnzivilrecht, andererseits um sondergewerbliches Organisationsrecht für die gemeinnützigen Unternehmen. In beiden Bereichen hat das WGG in seiner historischen Entwicklung einen sehr hohen Grad an Regelungsdichte erreicht.

Es werden zwar derzeit verschiedene ressortinterne Überlegungen angestellt und potentielle Auswirkungen geprüft, konkrete Deregulierungsschritte im Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz (WGG) liegen aber noch nicht vor.

Antwort zu den Punkten 2 bis 4 der Anfrage:

Sogenannte „Mustersatzungen“ für gemeinnützige Bauvereinigungen wurden schon bisher vom Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen seinen Mitgliedsunternehmen angeboten und finden vielfache Verwendung.